



# Arbeitsbuch

für

Paul Schammler

geboren am

14. November 1911.

zu

Rosdorf Emil Schweidnitz

Name des gesetzlichen Vertreters:

Heinrich Schammler

wohnhaft zu

Ingersdorf Emil Schweidnitz.

*Karl Kammeler*

Unterschrift des Inhabers.

*Meißler'scher Buchdruckerei N. 2 Str. Mühlh.*

Eingetragen

in das Verzeichnis des Jahres 19 *30* unter Nr. *2.*

*Bokan* den *31. März*

Der Amtsvorsteher



*Prüfung*

Bemerkung: Von der ausstellenden Behörde ist hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbeordnung § 109).

### Bestimmungen der Gewerbeordnung über

### Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Reichs-Gesetzblatt 1900, Seite 871.)

#### § 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber ein Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiet des deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

## § 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennigen erhoben werden.

## § 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

## § 111.

Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragungen eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

## § 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

## § 113.

Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

## § 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

## § 146.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. 2c. 2c.
3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114 a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

## § 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

# Eintragungen bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

1 Eintritt am 17. Mai 1927  
Beschäftigung\* *Lehrer*

Des Arbeitgebers  
Unterschrift *Carl Springer*  
Gewerbe *Lehrer*  
Wohnort *Bock an Kreis Striegau.*

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

2 Eintritt am 11. April 1930  
Beschäftigung\* *Schlepper*

Des Arbeitgebers  
Unterschrift  
Gewerbe *Friedenshoffnunggrube*  
Wohnort *Hermisdorf Bez. Bresl.*

*M. J. W. W. W.*

\*) Anzugeben, ob der Inhaber z. B. Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

# Der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am 31. März 1930<sup>†)</sup>  
Letzte Beschäftigung\* *Lehrer*

Des Arbeitgebers  
Unterschrift *Carl Springer*  
Gewerbe *Lehrer*  
Wohnort *Bock an Kreis Striegau.*

Andere als die vorgezeichneten Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Austritt am 15. Oktober<sup>†)</sup> 1930  
Letzte Beschäftigung\* *Schlepper*

Des Arbeitgebers  
Unterschrift *Friedenshoffnunggrube*  
Gewerbe *Steinkohlenbergbau*  
Wohnort *Hermisdorf, Bez. Breslau*

*W. J. W. W.*

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

# Eintragungen bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

3 Eintritt am 11. 5. 1931  
Beschäftigung\* Schlepper

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift Friedenshoffnunggrube  
Gewerbe Steinkohlenbergbau  
Wohnort Herrnsdorf Bez. Bresl.

Engelmann

4 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber z. B. Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

# Der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Andere als die vorgelegenen Eintragungen oder Bemerkte sind unzulässig.

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers {  
Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht  
„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

# Eintragungen

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

5 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

6 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber z. B. Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

# Der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

†)

Austritt am ..... 5  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

†)

Austritt am ..... 6  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Andere als die vorgesehenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

# Eintragungen bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

7 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers  
{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

8 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers  
{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

# Der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers  
{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Andere als die vorgesehenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers  
{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber z. B. Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

# Eintragungen bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

9 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

10 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber z. B. Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

# Der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Andere als die vorgelegenen Eintragungen oder Bemerkte sind unzulässig.



# Eintragungen bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

11 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

12 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber z. B. Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

# Der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

†)

Austritt am .....  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Austritt am .....  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Andere als die vorgegebenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

# Eintragungen bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

13 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers  
{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

14 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers  
{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber z. B. Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe  
†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

# Der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers  
{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers  
{ Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Andere als die vorgesehenen Eintragungen oder Bemerkte sind unzulässig.

# Eintragungen bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

15 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

16 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

\*) Anzugeben, ob der Inhaber z. B. Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

# Der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.

„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

Ändere als die vorgesehenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

# Eintragungen bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

17 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

18 Eintritt am .....  
Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

\*) Anzugeben, ob der Inhaber z. B. Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, falls diese aus ersterer Angabe

f) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

# der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Austritt am ..... †)  
Letzte Beschäftigung\* .....

Des Arbeitgebers

Unterschrift .....  
Gewerbe .....  
Wohnort .....

Andere als die vorgegebenen Eintragungen oder Bemerkungen sind unzulässig.

Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, nicht von selbst hervorgeht.  
„wegen Wechsel des Gewerbes“ (oder „des Berufes“).

## Amtlicher Vermerk

über die

Schließung des Arbeitsbuches, wenn dasselbe ausgefüllt  
oder nicht mehr brauchbar ist (Gewerbeordnung § 109).

